



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



Register der
wirtschaftlichen Eigentümer:

DIE NACKTE
WAHRHEIT

03/19

INHALT: Nachgefragt bei ... [Christian Moritz](#) S. 2 | Ein (Arbeits-)Leben für die **CONSULTATIO**: Robert Schloß übergibt seine Gesellschafteranteile S. 3 | Register der wirtschaftlichen Eigentümer: [Neue Transparenz, alte Pflichten](#) S. 4 | „Alter“ [Nationalrat beschließt kleine Steuerreform 2020](#) S. 6 | [Rote Karte für den blauen Brief](#): Schriftstücke vom Amt kommen ab 2020 elektronisch S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. (FH) Christian Moritz

„Der langjährige CONSULTATIO-Partner Robert Schloß geht nach 39 Jahren Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand. Auch wenn er uns in der Kanzlei hoffentlich noch viele Jahre mit seiner Lebenserfahrung und Kompetenz zur Seite stehen wird, bedanke ich mich – im Namen des gesamten Teams und aller Partner – für seinen unermüdlichen Einsatz und wünsche ihm für diesen neuen Abschnitt alles Gute und viel Gesundheit.“

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Hubert Celar; Mag. Katrin Edlinger; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

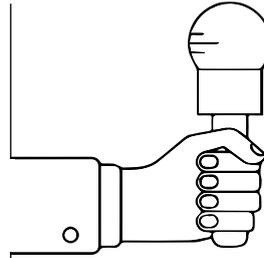
Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Moriz, S. 4: shutterstock/alphaspirit, S. 5: shutterstock/Neumiarzhxtski Valery, S. 6: shutterstock/Dirima, S. 7: shutterstock/Bulatnikov

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of Nexia International



Nachgefragt bei ...

Mag. (FH) Christian Moritz

Die Nationalratswahl ist geschlagen. Nun wird kräftig um die Inhalte des neuen Regierungsprogrammes gerungen. Was erwartet uns in Sachen Abgaben?

Wie die künftige Regierungskonstellation genau aussieht, steht noch in den Sternen. Vorhersehbar ist jedoch, dass eine Steuerreform den Faktor Arbeit entlasten wird. Darin waren sich die wahlkämpfenden Parteien schließlich einig. Eine etwaige Lohnsteuersenkung durch andere Einnahmen zu kompensieren ist allerdings ein schwieriges Unterfangen. Immerhin geht es beim Lohnsteuervolumen um rund EUR 28 Mrd. Heftig diskutiert man auch Umwelt- und CO₂-Abgaben. Wo die zukünftige Regierung ihre Schwerpunkte setzt, bleibt abzuwarten.

Die Digitalisierung hält Sie auf Trab. Welche Hürden sind zu nehmen?

Digitalisierung ist ein umfassender Begriff, der oft falsch interpretiert wird. Denn dahinter verbirgt sich viel mehr als nur das reine Scannen von Belegen. Die Digitalisierung verändert Prozesse bei Kunden, Lieferanten und Behörden. Elektronisch abgewickelte Geschäftsprozesse nehmen zu, es gibt zudem immer mehr E-Government-Lösungen. Unser Berufsstand muss sich heute deutlich aktiver mit neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten auseinandersetzen. So wird von uns – neben der klassischen Steuer-Expertise – auch immer mehr informationstechnologisches Know-how verlangt.

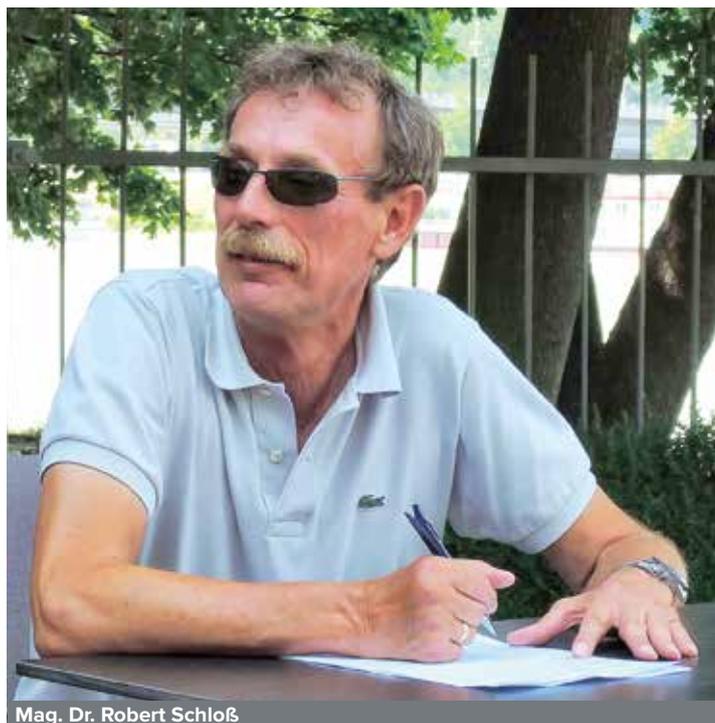
Was tut sich in der CONSULTATIO?

Wenn der Sommer zu Ende geht, stecken wir bereits in den Planungsphasen für die Abschlussprüfungssaison im Frühjahr 2020. Der Einsatz moderner IT-basierter Werkzeuge und topqualifizierter MitarbeiterInnen ist das Rückgrat hochwertiger Audits. Jeder weiß aus dem Spitzensport, dass die Topleute mit den besten Materialien arbeiten und am meisten trainieren. Aus diesem Grund schulen wir unsere Kolleginnen und Kollegen in den nächsten Wochen intensiv, sowohl auf fachlicher als auch auf persönlicher Ebene. Dabei spielt unsere neu etablierte Human-Ressources-Abteilung eine wichtige Rolle.

Robert Schloß übergibt seine Gesellschafteranteile.
Von Ruhestand ist freilich keine Rede ...

Ein (Arbeits-)Leben für die CONSULTATIO

Mag. Angelika Trippolt



Mag. Dr. Robert Schloß

Stets ein spitzbübisches Lächeln auf den Lippen, nie um eine Antwort verlegen und ein Vollblut-Steuerberater durch und durch: Robert Schloß (65) war und ist eine der tragenden Säulen der Kanzlei. Daran ändert sich nichts, auch wenn er seine Gesellschafteranteile nun abgetreten hat und formell in Pension geht.

Herr Dr. Schloß, Sie sind seit 1981 im Einsatz für die CONSULTATIO. Welche glückliche Fügung führte Sie nach Floridsdorf?

Das Steuerrecht hat mich schon während meines Studiums in den Bann gezogen. So führte mein Weg direkt zur CONSULTATIO, die ja damals bereits eine sehr renommierte Steuerberatungskanzlei war. Mein erster Arbeitstag ist mir noch gut in Erinnerung: Ich war innerlich sehr aufgeregt, alles andere lief hingegen eher unaufgeregt ab – ich durfte mich durch den dicken „Organisationshandbuch“-Wälzer arbeiten.

In vier Jahrzehnten verändert sich vieles. Was hat Sie am meisten herausgefordert?

Das Schwierigste in unserem Beruf ist das Unterfangen, es möglichst allen recht zu machen. Auf der einen Seite wollen die Wünsche der Klienten – natürlich im

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – erfüllt sein. Auf der anderen Seite gilt es, den Ansprüchen der Mitarbeiter gerecht zu werden. Hinzu kommt die jeweilige Gesetzeslage. Sie ist mit jeder Steuerreform – und davon gab es einige – komplexer geworden. Ohne ein motiviertes Team wäre es unmöglich gewesen, hier den Überblick zu behalten. Aber unsere geringe Mitarbeiterfluktuation und die große Treue unserer Klienten beweisen, dass uns dieser Spagat hervorragend gelungen ist.

Worauf beruht Ihr Erfolg?

Meine Familie hat meinen beruflichen Werdegang maßgeblich mitgetragen. Sie hat viel Verständnis für meine ausgedehnten Arbeitszeiten aufgebracht. Ich konnte mich zudem stets auf ein sehr stabiles und engagiertes Team verlassen. Und ich setzte auf persönliche Beratung, Handschlagqualität, vorausschauendes Agieren. Am meisten freut mich, dass ich bis heute großen Spaß an meiner Berufung und am Umgang mit den Klienten habe.

Welche Pläne haben Sie für die Zeit nach Ihrem Berufsleben?

Zunächst hat die geordnete Übergabe an die Neo-Partner Vorrang. Ich bin stolz darauf, dass mir zwei Experten aus den eigenen Reihen folgen. Sie sind ausgewiesene Kanzlei- und Branchenkenner, was einen reibungslosen Übergang sichert. In Spezialfällen stehe ich ihnen und den Klienten nach wie vor beratend zur Seite. Meine – hoffentlich vermehrte – Freizeit werde ich mit meiner Familie genießen. Außerdem möchte ich mich aktiv für den Tierschutz einsetzen und meine Italienisch-Kenntnisse wieder auf ein höheres Niveau bringen.

ZUR PERSON

Der aus Villach stammende Robert Schloß trat 1981 als Berufsanwärter in die Kanzlei ein. Stationen seiner Karriere: Doktoratsstudium der Volkswirtschaftslehre an der WU Wien, 1985 Befugnis zum Wirtschaftstreuhänder, ab 1989 Teamleiter, seit 1995 Mitglied der Partnerriege. Zusätzlich Lektor an der FH des bfi Wien und Vortragender in den Bereichen Lohnverrechnung und Buchhaltung.

Auch privat setzte Robert Schloß auf Beständigkeit. Mit Gattin Christine, ebenfalls CONSULTATIO-Mitarbeiterin, feiert er heuer den 40-jährigen Hochzeitstag. Die glückliche Familie komplettieren zwei inzwischen erwachsene Söhne.



Register der
wirtschaftlichen Eigentümer

Neue Transparenz, alte Pflichten

Dr. Georg Salcher

Im Juli 2019 wurde sang- und klanglos das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) novelliert – auf Basis der 5. EU-Geldwäscherichtlinie. Die wichtigste Änderung tritt am 10. Jänner 2020 in Kraft. Das Register wird zum offenen Buch. Jeder Bürger kann dann Einsicht in bisher äußerst diskrete wirtschaftliche Verhältnisse nehmen. Ungeachtet der Novelle müssen alle meldepflichtigen Rechtsträger aber schon jetzt überprüfen, ob die Eintragungen im Eigentümerregister noch aktuell sind. Das hat mindestens einmal im Jahr und nachweislich zu geschehen.

Erst 2018 hat der Gesetzgeber das neue Register der wirtschaftlichen Eigentümer von inländischen Gesellschaften, sonstigen juristischen Personen und Trusts eingerichtet. Neben Behörden und Gerichten dürfen derzeit nur bestimmte Berufsgruppen aus besonderem Anlass gezielt Einblick ins Register nehmen, wie z. B. Banken, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater. Damit soll sichergestellt sein, dass diese Gruppen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, was die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrifft. Andere als die genannten Personengruppen bzw. Organisationen dürfen die Registereinträge bis dato hingegen nur dann sehen, wenn sie ein „berechtigtes Interesse“ im Kampf gegen Geldwäscher und Terror-Financiers nachweisen können!

Ab 2020 öffentlich

Wer bis zum 10. Jänner 2020 unbefugt ins Register Einblick nimmt, riskiert eine satte Geldstrafe von bis zu EUR 30.000,-. Das ist insofern kurios, als laut aktueller Gesetzesnovelle nach diesem Tag ein öffentliches Einsichtsrecht besteht. Damit kann dann jedermann Registerauszüge anfordern, ohne dass ein „berechtigtes Interesse“ vorliegen muss. Dieser öffentliche Zu-

gang, der die bisherige Regelung ersetzt, wird gebührenpflichtig über die Website des Bundesministers für Finanzen möglich sein. Das bedeutet künftig totale Transparenz – für Treuhandschaften, Gründer und Begünstigte von Stiftungen sowie für alle, die in Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen als Settlor/Trustor, Trustee oder Protektor wirken.

Das Compliance-Paket

Was bringt die Novelle sonst noch? Ab 10. November 2020 können Rechtsträger der Registerbehörde freiwillig ein sogenanntes Compliance-Package übermitteln. Es soll alle Informationen, Daten und Dokumente enthalten, die es braucht, um die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen.

Für Gesellschaften ist damit in erster Linie ein Organigramm gemeint, das die Eigentums- und Kontrollstruktur zeigt. Personengesellschaften haben zudem den Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse zu liefern. GmbHs und AGs müssen den Vertrag bzw. die Satzung hingegen nur übermitteln, wenn sich daraus Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben, die von den Beteiligungsverhältnissen abweichen. Privatstif-

tungen wiederum geben Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde und alle weiteren Nachweise weiter, die es braucht, um alle ihre Begünstigten zu erfassen und zu überprüfen.

Ins Compliance-Package gehören weiters auch Nachweise und Erklärungen, die allfällige – für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer bedeutende – Treuhandschaften zeigen. Alle genannten Dokumente sind übrigens nicht nur für den Rechtsträger selbst, sondern auch für etwaige inländische übergeordnete Rechtsträger weiterzugeben, falls es für diese kein eigenes Compliance-Package gibt. Sollten bei gewissen Dokumenten wie etwa Stiftungszusatzurkunden berechnete Gründe gegen deren Offenlegung sprechen, lässt sich anstelle der Urkunde auch ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermitteln.

Für die Übergabe des Compliance-Packages sind die „berufsmäßigen Parteienvertreter“ zuständig, also Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bilanzbuchhalter. Sie tun das elektronisch via Unternehmensserviceportal.

Davor müssen sie aber von der Geschäftsführung des Rechtsträgers eine Bestätigung einholen. Das Papier hat ausdrücklich zu garantieren,

- dass alle Nachweise über den wirtschaftlichen Eigentümer vollständig und aktuell sind und
- dass keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.

Ein Compliance-Package ist zwölf Monate lang gültig. Jede Änderungsmeldung zu einem bestehenden Paket verlängert dessen Gültigkeit um jeweils weitere zwölf Monate.

Was spricht fürs Package?

Das Compliance-Package kommt einem freiwilligen Daten-„Strip-tease“ gleich. Dennoch spricht einiges dafür – in erster Linie sind es Synergieeffekte. Denn die übermittelten Dokumente sind künftig im Register zentral gespeichert und werden laufend aktualisiert. Verpflichtete (Banken, Notare, Steuerberater ...) können sie unmittelbar einsehen. Sorgfaltspflichten lassen sich so einfacher erfüllen, Entscheidungsprozesse laufen beschleunigt ab. Zudem bleibt den Rechtsträgern ein mühevolleres Mehrfach-Versenden erspart. Und sobald sie ein vollständiges Compliance-Package übermittelt haben, ist auch die Aufbewahrungspflicht für Dokumente und Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern erfüllt.

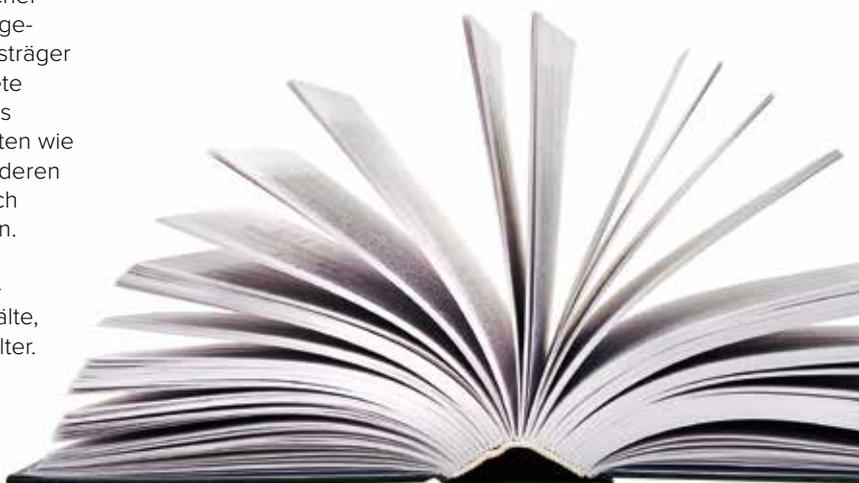
Strafbestimmungen präzisiert

Ab 10. Jänner 2020 treten auch neugefasste Strafbestimmungen in Kraft. Sie stufen die vorgesehenen Sanktionen stärker als bisher ab. Als Finanzvergehen (Geldstrafe von EUR 200.000,- bei Vorsatz bzw. EUR 100.000,- bei grober Fahrlässigkeit) gelten zum Beispiel:

- unrichtige/unvollständige Meldungen, durch die der wirtschaftliche Eigentümer verborgen bleibt
- keine Meldung trotz zweimaliger Aufforderung
- unrichtige/unvollständige Meldungen, nachdem eine Meldebefreiung wegfiel
- unterlassene/verspätete Änderungsmeldungen

Weiters ist als Straftatbestand nun unter anderem ausdrücklich geregelt:

- die Verletzung der Aufbewahrungspflichten bei (rund um die Sorgfaltspflichten notwendigen) Unterlagen: Strafe bei Vorsatz EUR 75.000,-, bei grober Fahrlässigkeit bis zu EUR 25.000,-.
- das Übermitteln falscher Daten innerhalb eines Compliance-Packages: Strafe bei Vorsatz bis zu EUR 75.000,-. Sie ist auch dann fällig, wenn die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern selbst stimmen!



SCHON JETZT: JÄHRLICH PRÜFEN, WER EIGENTÜMER IST

Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und durch angemessene Maßnahmen zu überprüfen. Sie müssen überzeugt davon sein, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Bei Bedarf ist auch alles Angemessene zu tun, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Ändert sich der Aufbau der wirtschaftlichen Eigentümer, ist das binnen vier Wochen ans Register zu melden. Die Frist beginnt bereits mit dem Unterzeichnen der maßgeblichen Verträge.

Bereits jetzt müssen Rechtsträger zumindest einmal jährlich sorgfältig prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Eine solche Prüfung ist selbst dann vorgeschrieben, wenn eigentlich alles beim Alten geblieben ist. Dass geprüft wurde, gilt es zudem – zumindest unternehmensintern – ausreichend zu dokumentieren. Das Finanzministerium als Registerbehörde empfiehlt, die ursprüngliche Meldung in unveränderter Form „neu“ hochzuladen, selbst wenn die interne Prüfung keine Änderungen ergibt. So ließe sich dokumentieren, dass geprüft worden sei.

Rechtsträger müssen, sofern sie nicht von der Meldepflicht befreit sind, ab 10. Jänner 2020 die gemeldeten Daten im Zuge der jährlichen Überprüfung ausdrücklich bestätigen.

Der Zeitraum der jährlichen Überprüfung ist übrigens frei wählbar. Allerdings darf zwischen zwei Prüfungen längstens ein Jahr Abstand sein!

Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie dabei, die Bestimmungen einzuhalten, und stehen für Fragen gerne bereit!

„Alter“ Nationalrat beschließt kleine Steuerreform 2020

Mag. Hubert Celar

Kurz vor der Nationalratswahl hat das Parlament am 19. September 2019 tatsächlich noch Teile der schwarz-blauen Steuerreform beschlossen. Unabhängig vom Verlauf der Sondierungs- und Koalitionsgespräche treten daher die folgenden steuerlichen Änderungen 2020 in Kraft.

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Neue Betragsgrenze von EUR 800,-

Aktuell gilt für steuerlich sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens noch eine Grenze von EUR 400,-. Ab 2020 steigt sie auf EUR 800,-. Denken Sie also nach, ob Sie bestimmte Anschaffungen besser aufs neue Jahr verschieben.

Kleinunternehmer: Höhere Umsatzgrenze, neue Pauschalierung

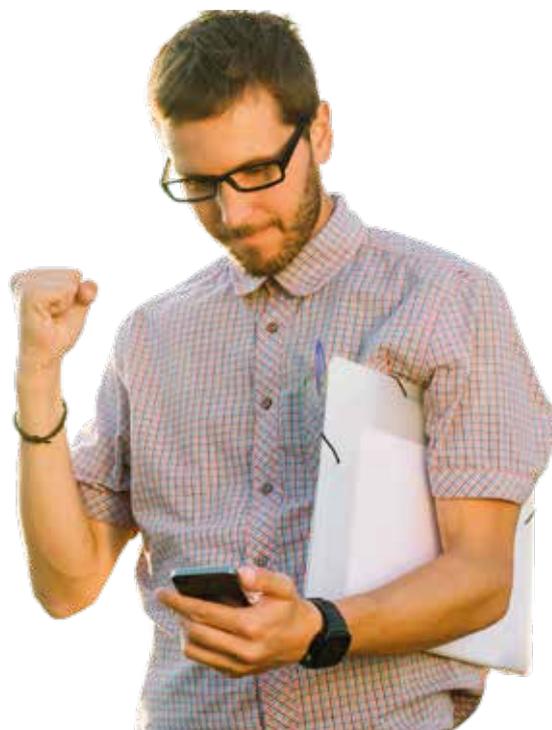
Kleinunternehmer sind ab 1. Jänner 2020 erst umsatzsteuerpflichtig, wenn sie mehr als EUR 35.000,- Umsatz pro Jahr machen. Derzeit liegt der Schwellenwert bei EUR 30.000,-. Außerdem profitieren die „kleinen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechner künftig von einer neuen Pauschalierung bei der Einkommensteuer: Je nach Tätigkeit können sie zusätzlich zu Sozialversicherungsbeiträgen und Gewinngrundfreibetrag pauschale Betriebsausgaben geltend machen – von 20 % (Dienstleister) bis zu 45 % des Jahresumsatzes!

Krankenversicherung für Selbstständige und Landwirte: Beitragssenkung auf 6,8 %

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstständige und Landwirte liegt ab dem kommenden Jahr bei 6,8 % (statt 7,65 %). Durch diese Senkung um 0,85 Prozentpunkte sparen sich etwa Höchstbeitragszahler mehr als EUR 600,- jährlich.

E-Books und Co.: Nur mehr 10 % Umsatzsteuer

Elektronische Publikationen werden in Sachen Umsatzsteuer physischen Druckwerken gleichgestellt. Der Steuersatz auf E-Books, E-Zeitungen und Hörbücher sinkt per 1. Jänner 2020 von bisher 20 % auf 10 %.



Arbeitnehmer und Pensionisten: Geringverdienende entlastet

Für Arbeitnehmer mit sehr kleinen Löhnen unter der Steuergrenze gibt es künftig mehr Rückerstattung vom Sozialversicherungsbeitrag. Diese „Negativsteuer“ in Form eines SV-Bonus beträgt bis zu EUR 700,- pro Jahr. Personen über der Steuergrenze freuen sich über einen neuen „Zuschlag“ von bis zu EUR 300,- zum Verkehrsabsetzbetrag. Er wirkt sich bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von EUR 15.500,- im Kalenderjahr zur Gänze aus. Für Rentner wiederum wird der Pensionisten-Absetzbetrag angehoben, zugleich steigt für sie die maximale SV-Rückerstattung von derzeit EUR 110,- auf immerhin EUR 300,-.

Motorbezogene Versicherungssteuer und NoVA: Ab 2020 neue Regeln

Geh't um die motorbezogene Versicherungssteuer, ist in Zukunft neben der Motorleistung auch der CO₂-Ausstoß eines Autos maßgeblich. Das betrifft Fahrzeuge, die nach dem 30. September 2020 erstmalig zugelassen werden. Auch für die Normverbrauchsabgabe (NoVA) die beim Autokauf fällig ist, werden die CO₂-Emissionswerte angepasst. Denn es gibt ein neues Prüfverfahren zum Messen von CO₂-Emissionen (WLTP). Viel teurer kommen ab 1. Jänner 2020 Fahrzeuge mit besonders hohem CO₂-Ausstoß: Ihr Malusbetrag verdoppelt sich.

Online-Werbeumsätze: Digitalsteuer ab 2020

Der Staat bittet Unternehmen zur Kasse, die mit Online-Werbeleistungen weltweit EUR 750 Mio. und in Österreich zumindest EUR 25 Mio. Umsatz machen. Sie zahlen ab 1. Jänner 2020 eine fünfprozentige Steuer auf ihre Werbeumsätze im Internet.

Kleinsendungen aus Drittländern: Keine Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer

Kommen im Online-Handel Importe aus Drittstaaten (insbesondere China), entfällt ab 1. Jänner 2021 die Umsatzsteuer-Freigrenze von EUR 22,-. Das soll helfen, derzeit bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu verringern.



Schriftstücke vom Amt kommen ab 2020 elektronisch

Rote Karte für den blauen Brief

Mag. Katrin Edlinger

Mit Beginn des kommenden Jahres tritt das „Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden“ in Kraft. Damit macht die öffentliche Verwaltung einen weiteren großen Schritt in Richtung Digitalisierung. Denn die Bundesbehörden müssen nun Unternehmen und Bürgern die Möglichkeit bieten, Schriftstücke elektronisch zugestellt zu bekommen. Dazu dient fortan das Instrument der E-Zustellung.

Was bedeutet E-Zustellung?

Bei der E-Zustellung handelt es sich um ein zentrales elektronisches Postfach für den Empfang von behördlichen Nachrichten. Dieses Postfach steht sowohl Privatpersonen als auch Unternehmern kostenlos zur Verfügung. Sie können ihre Dokumente dort unmittelbar abrufen und müssen sie nicht mehr persönlich entgegennehmen. Langt ein „Poststück“ ein, bekommt man eine Nachricht an eine zuvor hinterlegte E-Mail-Adresse oder per SMS aufs Handy. Der Zugriff auf das E-Postfach erfolgt mittels Handysignatur oder Bürgerkarte.

Neues Recht, aber auch neue Pflichten für die Wirtschaft

Das Recht auf elektronischen Verkehr bringt jedoch auch neue Pflichten. Als Unternehmer sind Sie nämlich dazu verpflichtet, spätestens ab 1. Jänner 2020 an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Per Post sollen amtliche Dokumente nur mehr in Ausnahmefällen kommen. Privatpersonen steht es hingegen weiterhin frei, sich für eine der beiden Varianten zu entscheiden.

Ausnahmen für Kleinunternehmer und Firmen ohne die nötige EDV

Nur kleine Betriebe, die wegen ihrer geringen Umsätze keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, können sich

die Behördenbriefe weiterhin vom Briefträger bringen lassen. Und auch Schriftstücke an Firmen, denen die technischen Voraussetzungen fehlen, dürfen künftig noch den Weg über den Postkasten finden. In allen anderen Fällen ist die Teilnahme an der E-Zustellung grundsätzlich verpflichtend.

Wie kommen Sie zu Ihrem E-Postfach?

Als Unternehmer können Sie über das Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) auf die elektronische Post zugreifen. Um die Poststücke aus dem E-Postfach (zu finden unter „Mein Postkorb“) abzuholen, müssen Sie zuvor allerdings einen „Postbevollmächtigten“ definieren. Diese Person hat die Möglichkeit, die Daten des Unternehmens zur E-Zustellung zu verwalten.

ACHTUNG: Die Übernahme ins Teilnehmerverzeichnis erfolgt grundsätzlich automatisch. Wer bereits FinanzOnline und den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verwendet, wird ohne eigenes Zutun an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Darüber wird man auch informiert. Ist die Übernahme aufgrund fehlender Daten noch nicht geschehen, sollten Sie sich ehestmöglich – natürlich kostenlos – registrieren.

INFO

Als Privatperson erreichen Sie Ihr elektronisches Postfach über das Bürgerserviceportal (oesterreich.gv.at/oeservices). Unter „Mein Postkorb“ können Sie Dokumente herunterladen, ansehen, weiterleiten, ausdrucken oder archivieren. Sobald ein neues Dokument einlangt, werden Sie per E-Mail oder SMS verständigt. Ab 1. Dezember 2019 ist die Registrierung möglich – direkt über „Mein Postkorb“.

WENN STEUERBERATER EINE REISE TUN ...



... dann haben sie was zu erzählen. Der diesjährige Betriebsausflug führte das CONSULTATIO-Team nach Maribor. Die zweitgrößte Stadt Sloweniens punktet nicht nur mit markanter Geschichte und viel Kultur, sondern liegt idyllisch an der Drau und ist in eine außergewöhnlich schöne Landschaft eingebettet. Nachdem die CONSULTATIO-Delegation eine flotte Floß-Tour gewagt hatte, stand das restliche Tagesprogramm weitgehend im Zeichen des Weins. Die Europäische Kultur-Hauptstadt 2012 schmückt sich nicht nur mit der mit 400 Jahren ältesten Weinrebe der Welt: Auch eine gigantische 20.000-Quadratmeter-Kellerei beeindruckt die Gäste. Am Morgen des zweiten Tages trafen sich die Kunstsinigen in den Räumen des Museum Maribor. Danach ging es mit dem Bus zurück nach Wien – freilich nicht ohne



Zwischenstopp im „Genussregal“ der Südsteiermark. Hinter dem Ausflug stand einmal mehr der CONSULTATIO-Betriebsrat, der mit viel Kreativität ein perfektes Programm auf die Beine gestellt hat. Vielen Dank!

LET'S CELEBRATE #NEXIADAY 2019!



Auch dieses Jahr nutzten weltweit Partnerfirmen von NEXIA International den 25. Juli, um das gemeinsame Netzwerk hochleben zu lassen. Heuer wurden die gegenseitigen Grußbotschaften in Form von Videos versendet. Die Kurzfilme stellen humorvoll und prägnant die Menschen hinter den Unternehmen vor. Auch das CONSULTATIO-Team zückte den Camcorder und zeigte sich von seiner nicht ganz alltäglichen Seite.

Scannen Sie jetzt den QR-Code ... und sehen Sie sich unseren Beitrag an!

ABSCHIEDS-PARTNERSITZUNG MIT ROBERT SCHLOSS

In der Marina Wien trafen Anfang September die CONSULTATIO-Altpartner zur Abschiedssitzung für Robert Schloß zusammen. Der heuer in den (Un-)Ruhestand Getretene bedankte sich mit sehr persönlichen Worten bei jedem seiner Mitgesellschafter für die gute Zusammenarbeit. In entspannter Atmosphäre ließ man die Highlights aus den fast 40 Berufsjahren von Robert Schloß in der CONSULTATIO Revue passieren. Als kleines Abschiedsgeschenk erhielt der leidenschaftliche Oldtimer-Fan die passende Ausrüstung für ausgedehnte Cabrio-Ausfahrten. Auch CONSULTATIO News wünscht „Bon Voyage“!



NINA WINTER NEUE HR-MANAGERIN

Ab sofort verstärkt Nina Winter, BA, das CONSULTATIO-Team als Human-Resources-Managerin. Die 33-jährige Niederösterreicherin verantwortet in dieser Position die strategischen und operativen HR-Maßnahmen der Kanzlei. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen viel Erfolg bei den bevorstehenden Projekten!

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Edi hat vorübergehend die Leitung der LögHar-Finanz GmbH übernommen. Er möchte natürlich alle Geschäftsführerpflichten verantwortungsvoll erfüllen. Edi hat von einer Gesetzesnovelle betreffend die Zustellung von Behördenbriefen gehört. Nun will er's doch genauer wissen: Was ändert sich im nächsten Jahr für Unternehmer bei der Kommunikation mit Behörden?

- Das Porto muss ab 11.2020 vom Empfänger bezahlt werden.
- Die Farbe der Behördenbriefe ändert sich 2020 von Blau auf Türkis.
- Unternehmen sind ab 11.2020 verpflichtet, für Behörden im Weg der elektronischen Zustellung erreichbar zu sein.
- Am 11.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden in Kraft.

Die richtigen Antworten lauten c.) und d.) Am 11.2020 tritt laut E-Government-Gesetz das „Recht auf elektronischen Verkehr“ mit Behörden in Bundesangelegenheiten in Kraft, gleichzeitig aber auch die Pflicht für Unternehmen, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Achtung: Rechtsmittelfristen beginnen bereits mit der Zustellung im elektronischen Postfach zu laufen! Sorgen Sie dafür, dass jedenfalls eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist, damit Sie über das Eintreffen von Behördenpost laufend informiert sind.

BÜRO(T)RAUM IN WIEN 21



Moderne 210 m² Bürofläche beim Bahnhof Floridsdorf. Helle Räume, zentrale Lage, beste Anbindung und Infrastruktur, Kühlung, Aufzüge. Nettomiete ab EUR 14,50/m².
miete@consultatio.at